

Gemeinde Kirchberg an der Murr Rems-Murr-Kreis



Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Kirchberg an der Murr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 12. September 1996 die Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Kirchberg an der Murr beschlossen (MTB Nr. 38/1996 vom 19. September 1996), geändert durch Beschluß des Gemeinderats vom 26. Juli 2001 in Artikel 8 der 1. Euro-Anpassungs-Satzung, (MTB 31/2001 vom 2. August 2001), geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 05. September 2019 in Artikel 5 der Gebühren (MTB 37/2019 vom 12. September 2019).

§ 1

Allgemeines

Die Ortsbücherei Kirchberg an der Murr ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Gemeinde Kirchberg an der Murr getragen wird. Sie steht jedem Einwohner der Gemeinde Kirchberg an der Murr, aber auch denen anderer Gemeinden zur Benutzung offen.

§ 2

Anmeldung, Mitteilungspflichten

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Er erhält einen Leseausweis, der bei der Entleihung der Medien vorzulegen ist.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten. Er erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Daten zu Zwecken der internen Büchereiverwaltung elektronisch gespeichert werden.
- (3) Für Kinder bis zu 14 Jahren übernehmen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Haftung und bescheinigen dies mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Namens- und Wohnungsveränderungen sind der Bücherei mitzuteilen.
- (5) Geht ein Leseausweis verloren, so ist dies der Bücherei ebenfalls mitzuteilen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für andere Medien 2 Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann bis zu 2 mal verlängert werden, sofern die Medien nicht schon vorbestellt sind.

- (3) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald seine Vorbestellung bereitsteht.
- (4) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Anzahl der zu leihenden Medien kann begrenzt werden. Es gelten folgende Beschränkungen:

Tonträger, Zeitschriften, Comics	je 3 Stück
Spiele	1 Stück
- (6) Die Ausleihe von Zeitschriften kann beschränkt werden.

§ 4

Behandlung der Medien - Haftung

- (1) Im Interesse eines jeden Benutzers sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorengegangene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis diese ausgeliehen sind, Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bücherei und die Entleiherung aller Medien ist unentgeltlich.

§ 6

Ausschluß

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Büchereileitung festgesetzt.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Bücherei und durch Mitteilung im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Beschluß des Gemeinderats am 12. September 1996
Öffentliche Bekanntmachung im MTB Nr. 38/1996 vom 19. September 1996
In Kraft getreten am 20. September 1996
Der Rechtsaufsichtsbehörde am 09. Oktober 1996 angezeigt

Erlaß des LRA vom 25.10.1996: Benutzungsordnung wird nicht beanstandet.

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Ortsbücherei
geändert durch Beschluß des Gemeinderats vom 26. Juli 2001
(1.Euro-Anpassungs-Satzung, Artikel 8)
Öffentliche Bekanntmachung im MTB 31/2001 vom 02. August 2001
In Kraft getreten am 01. Januar 2002
Der Rechtsaufsichtsbehörde am 06.09.2001 angezeigt
Erlass des LRA vom 27.05.2003: Benutzungsordnung wird nicht beanstandet.